

Regierungsratsbeschluss

vom 8. November 2021

Nr. 2021/1612

Breitenbach: Kantonaler Erschliessungsplan Passwangstrasse, Gemeindegrenze Süd bis Kreisel Zentrum, Strassenumgestaltung / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Passwangstrasse, Gemeindegrenze Süd bis Kreisel Zentrum, Strassenumgestaltung, Breitenbach, zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planauflage erfolgte vom 23. November 2020 bis 22. Dezember 2020. Während dieser Frist lagen folgende zwei Pläne mit Genehmigungsinhalten auf:

- Erschliessungsplan, Situation 1:500, Teil 1: Gemeindegrenze Süd bis Feuerwehr
- Erschliessungsplan, Situation 1:500, Teil 2: Feuerwehr bis Kreisel Zentrum.

Gleichzeitig lag dem Erschliessungsplan zur Orientierung und Erläuterung das Dossier Bauprojekt (Situationen, Querprofile, Normalprofile, Werkleitungspläne, Signalisations- und Markierungspläne, Landerwerbspläne, Entsorgungskonzept, Bauphasenpläne, Nachweispläne und Technischer Bericht) bei.

Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Einsprache Nr. 1: Carrosserie Remo Schmid AG, Passwangstrasse 45, 4226 Breitenbach
- Einsprache Nr. 2: Samuel und Benita Schweighauser, Passwangstrasse 38, 4226 Breitenbach.

Mit den beiden Einsprechern konnten Einigungen erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 Abs. 1 lit. c i.V. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 Abs. 1 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden

Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.1.1 Einsprache Nr. 1: Carrosserie Remo Schmid AG, Breitenbach

Die Einsprecherin zog mit Schreiben vom 6. Juli 2021 ihre Einsprache zurück, weswegen das entsprechende Einspracheverfahren von der Geschäftskontrolle abzuschreiben ist.

2.1.2 Einsprache Nr. 2: Samuel und Benita Schweighauser, Breitenbach

Die Einsprecher zogen mit Schreiben vom 28. März 2021 ihre Einsprache zurück, weswegen das entsprechende Einspracheverfahren von der Geschäftskontrolle abzuschreiben ist.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2.2 Umwelt

2.2.1 Bodenschutz

Das Amt für Umwelt führt gestützt auf § 132 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB). Im VSB werden Böden erfasst, die über längere Zeit einem Schadstoffeintrag ausgesetzt sind, der nachweislich zu einer Schadstoffbelastung der Böden, d.h. zu einer Überschreitung von einem Richtwert gemäss der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) führt. Ziel des VSB ist die Verschleppung von schadstoffbelastetem Boden zu verhindern.

Gemäss VSB ist der Oberboden in einem Streifen von 5 m Breite entlang der Kantonsstrasse schadstoffbelastet. Es wird davon ausgegangen, dass der Richtwert gemäss der VBBo überschritten wird, nicht aber der Prüfwert. Damit handelt es sich beim Aushub des Oberbodens (0-20 cm) um "schwach belasteten Bodenaushub", der nur mit Einschränkungen weiterverwendet werden kann.

2.2.2 Belastete Standorte

Das Bauvorhaben tangiert randlich zwei angrenzende belastete Betriebsstandorte im Sinne von Art. 2 Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680). Bei einem Standort wurde keine altlastenrechtliche Voruntersuchung nach AltIV durchgeführt. Die Belastungssituationen im Untergrund des Projektperimeters sind somit nicht bekannt.

Ein altlastenrechtlicher Sanierungsbedarf ist für den untersuchungsbedürftigen Standort (22.123.0160B) bei heutigem Kenntnisstand nicht auszuschliessen. Eine spätere Sanierung wird durch das Bauvorhaben jedoch nicht wesentlich erschwert. Die Anforderungen von Art. 3 AltIV werden durch das Bauvorhaben somit eingehalten.

3. **Beschluss**

3.1 Die Einsprachen der Carrosserie Remo Schmid AG, Breitenbach (Nr. 1) und von Samuel und Benita Schweighauser, Breitenbach (Nr. 2), werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.2 Verfahrenskosten werden keine erhoben.

- 3.3 Der Erschliessungsplan (Situationsplan Teil 1, 1:500 und Situationsplan Teil 2, 1:500) Passwangstrasse, Gemeindegrenze Süd bis Kreisel Zentrum, Strassenumgestaltung, Breitenbach, wird genehmigt.
- 3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.5 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.6 Bodenschutz
 - 3.6.1 Der anfallende abgetragene Boden kann ohne Einschränkungen am Entnahmeort selber, d.h. für die Umgebungsgestaltung innerhalb des Belastungsstreifens weiterverwertet werden.
 - 3.6.2 Belasteter Boden, der aus dem Belastungsstreifen weggeführt wird, darf nur eingeschränkt weiterverwertet oder muss entsorgt werden. Eine Weiterverwertung ausserhalb des Projektperimeters ist nur an Orten mit gleicher Bodenbelastung möglich. Der Boden muss vorgängig auf dessen Schadstoffgehalt nach der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) untersucht werden. Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert und die Weiterverwertung durch das Amt für Umwelt genehmigt werden.
 - 3.6.3 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung durchgeführt werden. Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden mit Raupenbaggern abgetragen und falls nötig zwischengelagert werden. Neugeschütteter Boden darf nicht befahren werden.
- 3.7 Belastete Standorte
 - 3.7.1 Alle Aushubarbeiten im Bereich von Standorten im Kataster der belasteten Standorte sind durch eine Altlasten-Fachperson vor Ort zu begleiten.
 - 3.7.2 Sollten bei den Aushubarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt werden (nach organoleptischen Kriterien wie Geruch, Verfärbungen oder Feststellung von Fremdstoffen) ist unverzüglich das Amt für Umwelt, Abteilung Boden, zwecks Festlegung der notwendigen Massnahmen zu kontaktieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (doe/zea, mit 2 gen. Plänen (später)

✗ Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan (später)

Bauverwaltung Breitenbach, Markus Vögtlin, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach

Carrosserie Remo Schmid AG, Passwangstrasse 45, 4226 Breitenbach **(Einschreiben)**

Samuel und Benita Schweighauser, Passwangstrasse 38, 4226 Breitenbach **(Einschreiben)**

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Geometer, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Breitenbach: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500, Teile 1 und 2) Passwangstrasse, Gemeindegrenze Süd bis Kreisel Zentrum, Strassenumgestaltung")